

Antragsteller:

Name	Vorname	PLZ/Wohnort
Straße/Hausnr.		Telefon
Email	Datum	

Forstamt Adenau

- Untere Forstbehörde –
Bahnhofstraße 37

53518 Adenau

Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 LWaldG - Erstaufforstung

Ich beantrage die Genehmigung zur Erstaufforstung

a) als Wirtschaftswald mit folgenden Baumarten* _____

b) als Weihnachtsbaumkultur*

der in der Gemarkung _____ gelegenen Parzelle(n)

Flur	Parz.-Nr.	Gesamtfläche (ha)	Beantragte Fläche (ha)
------	-----------	-------------------	------------------------

Mit ist bekannt, dass bei einer Aufforstung die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz (u.a. Grenzabstände) zu beachten sind.

Ich beantrage, dass die Fläche(n), sobald die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, in das Waldkonto eingebucht werden.**

Unterschrift des Antragstellers

Anlage: Unbeglaubigter Katasterplan mit Kennzeichnung der beantragten Fläche.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung _____ :

Gegen die beantragte Änderung der Bodennutzungsart bestehen keine/folgende * Bedenken:

Datum

Siegel

Unterschrift Ortsbürgermeister

* Nichtzutreffendes streichen

** Siehe Infos hierzu auf Seite 2

Forstamt Adenau
Bahnhofstraße 37
53518 Adenau
Tel. 02691/9378-0
forstamt.adenau@wald-rlp.de

Anlage zum Antrag auf Erstaufforstung gem. § 14 LWaldG

Folgendes ist zu beachten:

1. Für jede Gemarkung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
2. Jedem Antrag ist ein unbeglaubigter katasteramtlicher Lageplan mit Kennzeichnung der beantragten Fläche beizufügen.
3. Die Stellungnahme der Stadt-/Gemeindeverwaltung ist vom Antragsteller einzuholen.
4. Der Antrag auf Genehmigung einer Erstforstung ist ein gebührenpflichtiger Tatbestand. Über die Höhe der zu erwartenden Gebühren informiert Sie das Forstamt.
5. Erstaufforderungen werden nicht gefördert.
6. Es besteht die Möglichkeit, neu aufgeforstete Flächen als „vorlaufende Waldneuanlage“ in das Waldkonto einzubuchen. Die Flächen können so vom Eigentümer für die Kompensation eigener Rodungen oder Rodungen anderer Waldbesitzer im Sinne einer Ersatzaufforstung genutzt bzw. vermarktet werden. Wenn dies gewünscht wird, bitte auf dem Antrag das entsprechende Feld ankreuzen Die Übernahme in das Waldkonto ist für den Antragsteller kostenfrei.

Im Hinblick auf eine spätere walddrechtliche Kompensation können nur Erstaufforstungen und sonstige Waldneuanlagen eingebucht werden, die

- a) „aus freien Stücken“ vorgenommen wurden,
- b) mit einem rechtskräftigen Genehmigungsbescheid nach § 14 LWaldG versehen sind und
- c) sich unter multifunktionaler Perspektive (vgl. § 1 LWaldG) in einem ordnungsgemäßen Zustand (vgl. §§ 4-8 LWaldG) befinden, d.h. die Kultur muss gesichert sein. Ab dem Zeitpunkt der Einbuchung in das Waldkonto kann die Fläche 10 Jahre zur walddrechtlichen Kompensation von Rodungen genutzt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Forstamt Adenau oder Ihrem zuständigen Privatwaldbetreuer:

Bereich VG Adenau: FAM Jens Marx, Tel. 01522/8850896

Bereich VG Altenahr: FAM Andreas Zedler, Tel. 01522/8850903

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE GRENZABSTÄNDE BEI AUFFORSTUNGEN

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 sind bei Neubegründung der Verjüngung folgende Grenzabstände (§ 49 Grenzabstände für Wald) vorgeschrieben.

- | | |
|---|------|
| 1. gegenüber dem Weinbau dienenden Grundstücken | 10 m |
| 2. gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen | 3 m |
| 3. gegenüber sonstigen Grundstücken, die nicht mit Wald bepflanzt sind, bei Neubegründung (Wiesen, Weiden, Acker) | 6 m |
| bei Verjüngung und Wiederaufforstung | 4 m |
| 4. gegenüber Grundstücken, die mit Wald bepflanzt sind | 2 m |
| 5. Weihnachtsbaumkulturen bis 2 m Höhe | 1 m |